

Scheidungsklagen werden durch Urteil abgewiesen. Im Ergebnis einer Aussetzung liegt die Abweisungsquote bei 3 Prozent. Auch der ständige Anstieg der Ehescheidungsklagen in den letzten Jahren hat richtigerweise nicht zu einer verstärkten Anwendung der Klageabweisung geführt. Es gibt jedoch einzelne Gerichte, bei denen die Klageabweisungspraxis ganz erheblich von den genannten Durchschnittswerten abweicht und bis zu 20 Prozent aller erledigten Eheverfahren ausmacht (z. B. Kreisgerichte Bautzen, Freital, Salzwedel). Die Bezirksgerichte haben zutreffend die Untersuchung der Wirksamkeit einer solchen Entscheidungspraxis eingeleitet.

Klageabweisungen können im allgemeinen nur dann zu befriedigenden Erfolgen führen, wenn entsprechend den Hinweisen im Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts über die erzieherische Tätigkeit der Gerichte zur Erhaltung von Ehen vom 24. Juni 1970 (NJ-Beilage 3/70 zu Heft 15) eine Unterstützung der Entscheidung durch differenzierte Einleitung gesellschaftswirksamer Maßnahmen erfolgt. Dem wird nach wie vor nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt.

In der Mehrzahl der Verfahren sind die ehelichen Spannungen jedoch bereits so schwerwiegender Natur, daß sie auch im Interesse der Kinder nicht mehr überwunden oder gemildert werden können. Dann nehmen die Gerichte zutreffend die Scheidung der Ehe vor.

## 2. Zum Sinnverlust einer Ehe mit Kindern gemäß §24 FGB

2.1. Mitunter beurteilen die Gerichte den Wert der Ehe vorwiegend von der Seite der Partnerbeziehungen her und gehen davon aus, daß eine Ehe, in der die Beziehungen der Ehegatten zueinander durch erhebliche Konflikte belastet sind, auch für die Kinder ihren Sinn verloren haben muß. Sie prüfen nicht mit der gebotenen Gründlichkeit die Umstände, die sich auf die Kinder beziehen. Diese einengende Betrachtungsweise entspricht nicht dem Gesetz und wird daher den Aufgaben des Gerichts nicht gerecht. Es kommt vielmehr darauf an, folgendes zu beachten:

2.1.1. Die Scheidung einer Ehe setzt nach §24 FGB voraus, daß sie für die Ehegatten und die Kinder ihren Sinn verloren hat. Damit wird die Frage der Ehescheidung nicht allein auf die Beziehungen der Ehegatten zueinander bezogen. Vielmehr geht die gesetzliche Regelung davon aus, daß die Ehe die Grundlage der Familie ist und mit der Erziehung der Kinder und der gemeinsamen Entwicklung der Eltern und Kinder zu sozialistischen Persönlichkeiten ihre Erfüllung findet (§5 FGB).

Bei der Entscheidung über den Fortbestand oder die Auflösung der Ehe sind deshalb die Belange aller Familienmitglieder, der Eltern wie der Kinder, zu beachten. Dabei sind die Interessen der Ehegatten nicht getrennt von denen der Kinder zu prüfen. Vielmehr kann der Zustand der Ehe nur dann umfassend eingeschätzt werden, wenn auch die Beziehungen zwischen den Ehegatten und Kindern und die Beziehungen zwischen den Ehegatten im Hinblick auf die Kinder in die Untersuchungen einbezogen werden.

2.1.2. Das Gesetz geht von der Verantwortung der Eltern für ihre Kinder und der Bedeutung der elterlichen Familie für die Erziehung und Entwicklung der Kinder aus und dient damit dem Schutz der Kinder. Nach § 24 FGB ergeben sich für die Scheidung einer Ehe mit Kindern weitergehende Anforderungen als bei einer kinderlosen Ehe, bei der allein die Interessen der Parteien und der Stand ihrer Beziehungen zueinander, der Wert ihrer Ehe für sie als Ehegatten zu prüfen ist. Bei einer Ehe mit Kindern sind hingegen stets auch umfassend

deren Interessen, die weitergehenden Aufgaben der Ehegatten als Eltern und ihre Verantwortung gegenüber den Kindern und der sozialistischen Gesellschaft zu berücksichtigen.

2.1.3. Die Situation der Familie im Eheverfahren ist vielfach dadurch gekennzeichnet, daß ein Ehegatte und häufig auch beide Ehegatten aus der Familiengemeinschaft streben. Im Hinblick auf ihre persönlichen Interessen beachten sie möglicherweise die Interessen der Kinder nur einseitig von der jetzigen Ehesituation und erkennen die Auswirkungen einer etwaigen Eheauflösung für die Kinder nicht umfassend. Deshalb hat das Gericht im Eheverfahren die besondere Aufgabe, die Interessen der Kinder zu beachten und zu schützen. Von dieser Aufgabenstellung ist das gesamte Verfahren bestimmt, wobei den Aussöhnungsbemühungen sowie der Sachaufklärung als Grundlage für eine zutreffende Entscheidung eine besondere Bedeutung zukommt. Das hat im Einzelverfahren — je nach den konkreten Erfordernissen des Einzelfalls — differenziert zu geschehen.

2.2. Diejenigen Gerichte arbeiten nach den Anforderungen des Gesetzes, die exakt prüfen,

- wie sich die Ehesituation auf die Erziehung und Entwicklung der Kinder ausgewirkt hat,
- in welchem Umfange die Eltern das Erziehungsrecht noch gemeinsam wahrnehmen und
- welche Voraussetzungen gegeben sind, um bei bestehender Ehe die weitere gemeinsame Erziehung der Kinder und ihre bestmögliche Entwicklung zu sichern.

Wie die Untersuchungen zeigen, können günstige Voraussetzungen gegeben sein, um die Ehe zu erhalten, wenn sich die belastende Ehesituation noch nicht auf die Kinder ausgewirkt hat, z. B. wenn die Ehegatten sexuelle Differenzen haben, noch nicht gefestigte Beziehungen zu einem anderen Partner bestehen oder andere Gründe gegeben sind, die den Kindern noch nicht bekannt sind.

Hingegen führen solche Umstände wie Alkoholmißbrauch, ständige Streitigkeiten der Eltern, Beschimpfungen oder Tätlichkeiten vielfach dazu, daß die Kinder unmittelbar mit dem Ehekonflikt konfrontiert werden und darunter zu leiden haben.

Die Auswirkungen der Ehekonflikte auf die Kinder können unterschiedlich sein. Das ist z. B. davon abhängig, wie alt sie sind, welche Haltung sie zum Verhalten der Eltern einnehmen, welche Folgen sich für ihre Beziehungen zu den Eltern ergeben. Ältere Kinder mißbilligen z. B. die Beziehungen eines Elternteils zu einem anderen Partner stärker. Es wurde festgestellt, daß sie sich von diesem Elternteil zurückzogen und ihr Vertrauen und ihre Achtung beeinträchtigt wurden.

Auch wenn die Kinder von den Auswirkungen des Ehekonflikts nicht unberührt geblieben sind, können noch Voraussetzungen bestehen, um durch die Einflußnahme auf die Eltern zu erreichen, daß sich ihre Beziehungen zueinander ändern und das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern wieder besser gestaltet wird. Möglichkeiten zur Eheerhaltung können gegeben sein, wenn die Kinder noch kleiner sind und eher zu erwarten ist, daß sie die Auswirkungen des Ehekonflikts rasch überwinden werden. Richtig ist ferner die Praxis, die Möglichkeiten für den Fortbestand der Ehe auch dann eingehend zu prüfen, wenn Umstände erkennen lassen, daß besondere Interessen der Kinder vorliegen, die über die allgemeinen Auswirkungen einer Ehescheidung hinausgehen.

Das ist z. B. der Fall, wenn

- erziehungsschwierige Kinder beide Elternteile brauchen,